Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen Warenkaufs und -vertriebs

4/2010

10. Jahrgang S. 137-180 August 2010

Aus dem Inhalt

- Montanaro Das Konossement. Sicherheit für die Bank im Rahmen eines Dokumenten-Akkreditivs ? (Teil 1) S. 137
- Mittmann Die Bestimmung des Lieferorts beim Versendungskauf nach
 Art. 5 Nr. 1 lit. B EuGVVO nach der Entscheidung "Car Trim" des EuGH S. 146
- BGH Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs für bar zahlende Stammkunden einer Tankstelle S. 154
- BGH Rückkaufklauseln in Kfz-Vertragshändlerverträgen für fabrikneue Ersatzteile S. 162

Herausgegeben von

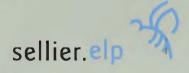
RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

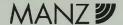
gemeinsam mit

Ass. iur. Jacobus Bracker, Hamburg Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York PD Dr. Christiana Fountoulakis, Basel Prof. Dr. Peter Huber, Mainz Dr. Stefan Kröll, Köln Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel





Geschäftsführender Herausgeber: RA Prof. Dr. Rolf Herber in Soz. Ahlers & Vogel Schaarsteinwegsbrücke 2 20459 Hamburg

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law Zeitschrift für das Recht des Internationalen Warenkaufs und -vertriebs

4/2010

10. Jahrgang S. 137-180 August 2010

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Das Konnossement, Sicherheit für die Bank im Rahmen eines Dokumenten-Akkreditivs? (Teil I) Dr. Giovanna Montanaro, Zürich

137

Die Bestimmung des Lieferortes beim Versendungskauf im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO nach der Entscheidung "Car Trim" des EuGH Dr. Alexander Mittmann, Hamburg

146

150

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 8, 39, 45 Abs. I lit b., 61 Abs. I lit b., 74 CISG

1. Der Käufer trägt die Beweislast für die Vertragswidrigkeit der Ware unter einem CISG-Vertrag.

2. Zur Bestimmung der Rügefrist sind die Handelsbräuche und Gepflogenheiten zwischen den Parteien zu beachten und bei verderblichen Waren, wie Blumen, muss die Vertragswidrigkeit binnen Stunden oder wenigen Tagen gerügt werden.

3. Die Zahlung des Kaufpreises schließt nicht den Schadensersatzanspruch des Käufers gemäß Artikel 74

Schadensersatzanspruch des Käufers gemäß Artikel 74 CISG aus. Artikel 74 in Verbindung mit Artikel 45 Abs. 1 b CISG ermöglicht auch einen Schadensersatzanspruch für den Verlust von Kunden. Gemäß Artikel 74 in Verbindung mit Artikel 61 Abs. 1 b CISG sind außergerichtliche Anwaltskosten als Verzugsschaden zu ersetzen.

Deutschland: LG München I, Urteil vom 18.5.2009 – 28 O 20906/06

Art. 35, 39 Abs. 1, 78 CISG

Ein durchschnittlicher Nutzer von Verpackungsmaterial kann im Rahmen des Art. 35 CISG darauf vertrauen, dass das gekaufte Material geruchsfrei ist.
 Die Mängelanzeige gem. Art. 39 Abs. 1 CISG muss zumindest die Wesensart der Vertragwidrigkeit ange-

ben. Hinsichtlich der Rügefrist gem. Art. 39 CISG ist von einem Richtwert von einem Monat auszugehen.
3. Die Höhe der Zinsen gem. Art. 78 CISG ist nach dem durch das Kollisionsrecht berufenen nationalen Recht zu bestimmen.

Schweiz: Kantonsgericht des Kanton Glarus, Urteil vom 6.11.2008 – ZG.2008.00116

152

Handelsvertreterrecht

§ 89b Abs. I Satz I HGB

1. Zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs eines Tankstellenhalters kann der Anteil des Umsatzes und der Provisionseinnahmen, der auf Geschäfte mit Stammkunden entfällt, für Barzahler auf der Basis der Geschäfte mit Kartenzahlern (EC-Karten, Kreditkarten, Tankkarten) hochgerechnet werden. Dabei sind solche Karten auszunehmen, bei denen an der betreffenden Tankstelle konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie von Kunden eingesetzt werden, die ihrer Art nach nicht mit derselben Häufigkeit und in demselben Umfang Bargeschäfte tätigen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 15.7.2009 – VIII ZR 171/08, [= IHR 2010, 32] DB 2009, 2038).

Deutschland: BGH, Urteil vom 11.11.2009 – VIII ZR 249/08

154

§§ 305 ff. BGB, §§ 84 ff. HGB

Eine Formularklausel in einem Kfz-Vertragshändlervertrag, nach der sich der Hersteller verpflichtet, von dem Händler bei Beendigung dieses Vertrages auf Verlangen fabrikneue Ersatzteile, die näher bezeichnete Voraussetzungen erfüllen, zurückzukaufen, ist dahin auszulegen, dass der Rückkaufanspruch entfällt, wenn die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines mit dem beendeten Vertrag im Wesentlichen übereinstimmenden Vertrags fortgesetzt wird. Das ist nicht der Fall, wenn der Händler sich auf der Grundlage des bisherigen Vertrags auf den Ersatz-

II IHR 4/2010

Inhaltsverzeichnis

teilgroßhandel spezialisiert hatte und dieser Groß-
handelstätigkeit des Händlers durch eine Umstruktu-
rierung des Vertriebssystems des Herstellers zu einem
wesentlichen Teil der Boden entzogen worden ist
(im Anschluss an Senatsurteile vom 18.7.2007 –
VIII ZR 227/06, WM 2007, 2078, und vom 18.6.2008 –
VIII ZR 154/06, WM 2008, 2076 [= IHR 2009, 28]).
Deutschland: BGH, Urteil vom 9.12.2009 –
VIII ZR 91/08

Sec. 136 Law of Property Act 1925

1. Zur Anwendung des englischen Rechts bei einer Teilabtretung bzw. einer Vollabtretung (Absolute Assignment) nach dem Common Law (Statutory Assignment) und der Abtretung nach Billigkeitsrecht (Equitable Assignment). [...]
Deutschland: OLG Koblenz, Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO vom 23.3.2010 – 2 U 1155/09

§§ 89b, 87c Abs. 2 HGB

Zur Erteilung eines Buchauszugs in Form einer PDF-Datei.

Deutschland: LG Landau in der Pfalz, Teilurteil vom 28.7.2009 – HK O 27/09 167 (mit Anmerkung von Rechtsanwalt Dr. Friedhelm Lemor, Augsburg) 168

§ 89b HGB

Verwaltende Provisionsanteile sind, im Gegensatz zu vertreteruntypischen Anteilen, nicht für die Berechnung des Handelsvertreterausgleichanspruchs auszuscheiden.

Deutschland: LG München, Beschluss vom 8.2.2010 –
15HK O 2192/09 169
(mit Anmerkung von Rechtsanwalt
Dr. Raimond Emde, Hamburg) 169

Internationales Zivilprozessrecht

Art. 5 Nr. 1 lit. b Brüssel-I-VO

1. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware auch bei bestimmten Vorgaben des Auftraggebers zu Beschaffung, Verarbeitung und Lieferung der Ware, ohne dass die Stoffe von diesem zur Verfügung gestellt wurden, und auch wenn der Lieferant für die Qualität und die Vertragsgemäßheit der Ware haftet, als "Verkauf beweglicher Sachen" im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich dieser Verordnung einzustufen sind.

2. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass bei Versendungskäufen der Ort, an dem die beweglichen Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen, auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags zu bestimmen ist. Lässt sich der Lieferort auf dieser Grundlage ohne Bezugnahme auf das auf den Vertrag anwendbare materielle Recht nicht bestimmen, ist dieser Ort derjenige der körperlichen Übergabe der Waren, durch die der Käufer am endgültigen Bestimmungsort des Verkaufsvorgangs die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Waren erlangt hat oder hätte erlangen müssen. EuGH, Urteil vom 25.2.2010 – C – 381/08 (Car Trim GmbH ./. KeySafety Systems Srl)

§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG

162

166

Wird im ersten Rechtszug neben dem in der Klageschrift angegebenen ausländischen Wohnsitz des Beklagten im Blick auf die Zuständigkeit des Gerichts auch ein inländischer Wohnsitz in den Raum gestellt, so ist die unbeanstandete ausländische Anschrift, unter der dem Beklagten die Klage auf Veranlassung des Klägers tatsächlich zugestellt wurde, für die Bestimmung des Berufungsgerichts maßgeblich. Deutschland: BGH, Beschluss vom 22.10.2009 – IX ZB 294/08

Schiedsverfahrensrecht

§ 1035 Abs. 4, § 1062 Abs. 1 Nr. 1 und § 1065 Abs. 1 ZPO Weist das Oberlandesgericht den Antrag auf Bestellung eines Schiedsrichters (hier: nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1035 Abs. 4 ZPO) zurück, so ist gegen diese Entscheidung die Rechtsbeschwerde gemäß § 1065 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch dann unstatthaft, wenn das Oberlandesgericht den Antrag mit der Begründung abgelehnt hat, die dem Antrag zugrunde liegende Schiedsvereinbarung sei offensichtlich unwirksam; § 1062 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wonach gegen die Feststellung der Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens die Rechtsbeschwerde gegeben ist, ist in einem solchen Falle nicht entsprechend anwendbar. Deutschland: BGH, Beschluss vom 30.4.2009 – III ZB 5/09

§§ 722, 1061 ZPO

Die Doppelexequatur von Schiedssprüchen ist auch dann unzulässig, wenn das Recht des ersten Exequatururteils der doctrine of merger folgt (Aufgabe von BGH, Urteil vom 27.3.1984 – IX ZR 24/83, NJW 1984, 2765).

Deutschland: BGH, Urteil vom 2.7.2009 –

Deutschland: BGH, Urteil vom 2.7.2009 – IX ZR 152/06

170

175

177

178